



Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

vom 17. Dezember 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. August 2019¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 130 Abs. 3^{ter} und 3^{quater}

^{3ter} Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht der Bundesrat den Normalsatz um 0,4 Prozentpunkte, den reduzierten Satz und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um je 0,1 Prozentpunkte, sofern der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern in der Alters- und Hinterlassenenversicherung gesetzlich verankert wird.

^{3quater} Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz 3^{ter} wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 17. Dezember 2021

Der Präsident: Thomas Hefli
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 17. Dezember 2021

Die Präsidentin: Irène Kälin
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

¹ BBl 2019 6305
² SR 101

Ergebnis der Volksabstimmung und Inkraftsetzung

¹ Dieser Beschluss ist von Volk und Ständen am 25. September 2022 angenommen worden.³

² Er wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

9. Dezember 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ BBl 2023 486